

Münsterberger Freisblatt.

81. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: R. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 49.

Sonnabend, 8. Dezember

1928.

[II. 2822.] Am **Sonnabend, den 22. Dezember 1928, 11 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Kreishauses ein **Kreistag** statt.

Münsterberg, den 4. Dezember 1928.

[III. 656.] Als Gemeindevorsteher der Gemeinde Bernsdorf wurde der Gutsbesitzer **Max Scholz** in Bernsdorf gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 4. Dezember 1928.

Durch das Präsidium des Landgerichts Olaz wurden
1. Der Stellenb. **Max Hoffmann**, Eichau als Schiedsmann,
2. Der Stellenb. **Julius Raps**, Eichau a. Schiedsmannstelle für den Schiedsmannsbezirk 23 Eichau bestätigt.

Münsterberg, den 4. Dezember 1928.

[III. 655.] Als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bärdorf wurde der Gutsbesitzer **Max Fuhrmann**, Bärdorf, durch den Herrn Regierungspräsidenten bestellt.

Münsterberg, den 1. Dezember 1928.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[10824.] **Erstattung der Kosten der Gemeinden aus dem Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot.“** Alle Gemeinden, bei denen Eintragungslisten ausgelegt haben, und die auf die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten Anspruch erheben, haben die tatsächlich erwachsenden Ausgaben unter Beifügung der dazu gehörigen Belege zur Erstattung bei mir **bis 20. d. Mts.** anzumelden. Nach diesem Tage hier eingehende Erstattungsanträge werden nicht berücksichtigt. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören:

a. Die Kosten der Bekanntmachungen (Plakate, Inserate) nach § 76 der Reichsstimmordnung (RGBl. 1924 I S. 173).

b. Die Kosten der Anmietung von Eintragungsräumen. Gemeindliche Räume sind an sich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Als erstattungsfähige Ausgaben können indessen angemeldet werden die außerordentlichen Reinigungs-, Beleuchtungs- und Heizungskosten der unentgeltlich zur Verfügung gestellten gemeindlichen und anderen öffentlichen Räume,

die als Eintragungsräume dienen. Ferner ist der durch die Heranziehung der gemeindlichen Räume als Eintragungsräume der Gemeinde etwa entgangene Gewinn (z. B. Mieten von Turnvereinen für Benutzung von Turnsälen) erstattungsfähig.

c. Reisekosten des Gemeindevorstehers für etwaige Dienstreisen zum Sitz der unteren Verwaltungsbehörde zwecks Belehrung über die zu treffenden Maßnahmen, sofern die Reise von der unteren Verwaltungsbehörde ausdrücklich angeordnet ist.

d. Die Vergütungen für besonders angenommene Hilfskräfte.

e. Die Postgebühren.

Münsterberg, den 5. Dezember 1928.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Rückkehrpflicht der polnischen Landarbeiter
Runderlaß des Ministers des Innern vom 22. November 1928 — III c 179 III. Zur Durchführung der Bestimmungen des Art. 4 des deutsch-polnischen Vertrages über polnische landwirtschaftliche Arbeiter (RGBl. 1928 II S. 167) ist die im Abs. 2b des RdErl. vom 10. Juli 1928 — III C 102 (MBlB. S. 695), erwähnte Vereinbarung getroffen worden; vgl. auch den RdErl. vom 30. November 1927 — III C 302 II (MBlB. S. 1121), insbesondere den dort abgedruckten § 10 der Vereinbarung. Hierzu bemerke ich folgendes:

Dem Rückkehrzwang unterliegen ohne Einschränkung alle polnischen Landarbeiter, die seit dem 1. Januar 1926 nach Deutschland gekommen sind, ferner die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1925 nach Deutschland gekommenen und hier verbliebenen Arbeiter, die sich im laufenden Jahre entsprechend den mit Polen getroffenen Vereinbarungen wieder in die Wanderbewegung einreihen werden. Die alsdann noch im Inlande verbleibenden polnischen Landarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 31. Dezember 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind, unterliegen zur Zeit nicht dem Rückkehrzwang, sondern werden erst allmählich (bis zum Jahre 1932) in die Wanderbewegung eingereiht. Von dem Rückkehrzwang sind